VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/74 DER KOMMISSION

vom 29. März 1974

über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/73 (4), wurden die Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf festgelegt. Es ist Aufgabe der Kommission, nunmehr die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Beihilfenregelung sicherzustellen, ist zwischen Flachs zu unterscheiden, der hauptsächlich für die Faserproduktion bestimmt ist, und Flachs, der hauptsächlich für die Körnerproduktion bestimmt ist. Zu diesem Zweck ist das Saatgut zu kennzeichnen, mit dem diese beiden Arten von Flachs erzeugt werden können.

Zur Vermeidung etwaiger betrügerischer Praktiken sind für die Gewährung der Beihilfe gewisse Bedingungen festzulegen.

Auf Grund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 führen die Mitgliedstaaten ein Verwaltungskontrollsystem ein, das sicherstellt, daß das Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Für diese Kontrolle müssen also die von den Erzeugern einzureichenden Erklärungen über die Aussaatflächen und die Beihilfeanträge bestimmte Mindestangaben enthalten. Zur Vereinfachung der Anwendung der Beihilferegelung ist vorzusehen, daß bei Abschluß von Verträgen über den Anbau von Faserflachs dem Beihilfeantrag eine Durchschrift dieses Vertrages beigefügt wird.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 sieht vor, daß an Ort und Stelle eine Stichprobenkontrolle über die Richtigkeit der Angaben in den Erklärungen und den obengenannten Beihilfeanträgen durchgeführt wird. Zum Zweck der Wirksamkeit muß sich diese Kontrolle auf eine hinreichend repräsentative Anzahl von Erklärungen und Anträgen beziehen.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Lage in den Mitgliedstaaten ist es zweckmäßig vorzusehen, daß für die Gewährung der Beihilfe für Faserflachs in Fällen, in denen der Anbauvertrag nicht geschlossen wurde, die Mitgliedstaaten auf ein System der Produktionsbescheinigungen oder eingetragenen Verträge zurückgreifen. Für eine reibungslose Anwendung dieses Systems ist festzulegen, welche Mindestangaben in dieser Bescheinigung enthalten sein müssen.

Es ist auch zweckmäßig, einheitliche Bestimmungen für die Zahlung des Beihilfebetrags vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom Wirtschaftsjahr 1974/1975 an wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten Flachs und Hanf unter den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Bedingungen gewährt.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 ist

a) hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmter Flachs derjenige, der aus Saatgut der im Anhang aufgezählten Sorten erzeugt wurde ;

b) hauptsächlich zur Körnerproduktion bestimmter Flachs derjenige, der aus Saatgut anderer als der im Anhang aufgezählten Sorten erzeugt wurde.

Artikel 3

Die Beihilfe wird nur gewährt für Anbauflächen,

a) die in vollem Umfang bestellt und abgeerntet und bei denen die üblichen Kulturarbeiten durchgeführt wurden ;

b) die Gegendstand einer Erklärung über die Aussaatflächen gemäß Artikel 4 waren.

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 1.

Artikel 4

(1) Jeder Flachs- und Hanferzeuger gibt zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt, spätestens aber bis 15. Juni eines jeden Jahres, eine Erklärung über die Aussaatflächen ab.

(2) Die Erklärung muß mindestens folgende Angaben enthalten :

— Namen, Vornamen und Anschrift des Erklärers,
— die Pflanzenart und bei Flachs Saatgutsorte oder stattdessen ihre hauptsächliche Bestimmung,
— die Aussaatfläche in Hektar und Ar,
— die Katasternummer der Aussaatflächen oder eine Angabe, die durch die mit der Kontrolle der Flächen befaßten Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

Artikel 5

(1) Jeder Flachs- oder Hanferzeuger reicht nach der Ernte und spätestens bis 31. Oktober eines jeden Jahres einen Beihilfeantrag ein.

(2) Der Beihilfeantrag muß mindestens folgende Angaben enthalten :

— Namen, Vornamen und Anschrift des Antragstellers,
— die Erklärung über die Ernteflächen in Hektar und Ar und Katasternummer dieser Flächen oder eine Angabe, die durch die mit der Kontrolle der Flächen befaßte Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
— den Lagerort des betreffenden Erzeugnisses oder, soweit es verkauft und geliefert wurde, Namen, Vornamen und Anschrift des Käufers.

(3) Erfüllt der Erzeuger die in Artikel 3a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 vorgesehenen Bedingungen, so wird dem Beihilfeantrag eine Durchschrift des Vertrages über den Anbau nach Maßgabe desselben Artikels beigefügt, es sei denn, der Vertrag wurde von der zuständigen Behörde eingetragen.

Artikel 6

Die Kontrolle nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 betrifft unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der betreffenden Flächen einen repräsentativen Vomhundertsatz der eingereichten Erklärungen und Anträge.

Artikel 7

Zur Gewährung der Beihilfe für Flachs nach Artikel 2 Buchstabe a) bedient sich der betreffende Mitgliedstaat, wenn der Erzeuger nicht die Bedingungen nach Artikel 3a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 erfüllt, eines Systems von Produktionsbescheinigungen oder eingetragenen Verträgen.

Artikel 8

(1) Gilt in einem Mitgliedstaat das System der Produktionsbescheinigungen nach Artikel 7, so wird dem Erzeuger für jeden Hektar oder Teil eines Hektars, für den der Anspruch auf die Beihilfe anerkannt wurde, eine Bescheinigung über die Hälfte des Betrages der Beihilfe ausgestellt.

(2) Wurde bis zum Ende des Wirtschaftsjahres

a) der Vertrag nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 nicht geschlossen, oder verarbeitet der Erzeuger das Flachsstroh bzw. läßt er es für eigene Rechnung verarbeiten, so bleibt die Bescheinigung beim Erzeuger ;
b) der genannte Vertrag geschlossen, so wird die Bescheinigung dem Käufer übergeben.

Die Hälfte der Beihilfe wird dem Betreffenden auf Vorlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung bezahlt. Diese Bescheinigung muß spätestens am 31. Dezember nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

(3) Die Bescheinigung muß mindestens folgende Angaben enthalten :

— Namen, Vornamen und Anschrift des Erzeugers,
— die jeweilige Fläche,
— den zu zahlenden Beihilfebetrag,
— Namen, Vornamen und Anschrift des Begünstigten der Beihilfe,
— Unterschrift des Erzeugers und des Begünstigten der Beihilfe,
— bei Vorlage der Bescheinigung durch den Erzeuger die Angabe, daß er eine der Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 erfüllt.

Artikel 9

Gilt in einem Mitgliedstaat das System der eingetragenen Verträge nach Artikel 7

a) so wird die Hälfte der Beihilfe an den Käufer ausgezahlt, sofern der Vertrag nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 vor Ende des Wirtschaftsjahres geschlossen worden ist,
b) so wird die Beihilfe in vollem Umfang an den Erzeuger gezahlt, wenn der betreffende Vertrag nicht bis zur obengenannten Frist geschlossen wurde oder der Nachweis erbracht wird, daß der Erzeuger das Flachsstroh verarbeitet oder für eigene Rechnung verarbeiten läßt.

Artikel 10

Der Mitgliedstaat zahlt die Beihilfe für Flachs und Hanf vor dem 1. März nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Verzeichnis der hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachssorten

Azur	Linda
Crista	Natasja
Emeraude	Nynke
Fibra	Primo
Hera	Reina
Hilda	Tissandre
Jade	Wiera